

Studien- und Prüfungsordnung

§ 1 Regelungsbereich. Diese Ordnung regelt den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest (im folgenden AUB) sowie die Vergabe von Stipendien aus von der AUB verwalteten Mitteln.

I. Studienordnung

§ 2 Studienkommission. (1) Der Studienkommission gehören an:

- der Prorektor als Vorsitzender,
- die Dekane,
- ein Vertreter des akademischen Mittelbaus,
- fünf Studierende.

Die Dekane sind verpflichtet, sich im Falle ihrer Verhinderung von einem Professurleiter ihrer Fakultät vertreten zu lassen, die Studierenden können sich von einem Studenten vertreten lassen. Unentschuldigte Absenzen werden im Protokoll vermerkt. In Abwesenheit des Prorektors der nach Lebensjahren älteste Dekan, ansonsten der Vertreter eines Dekans den Vorsitz.

(2) Die Studienkommission entscheidet in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten, sofern nicht ein anderes Universitätsorgan zuständig ist; nach Maßgabe der Satzung kann der Senat die Studienkommission mit weiteren Zuständigkeiten betrauen.

(3) Die Studienkommission entscheidet nach Maßgabe der Stipendienordnung über die Vergabe von Stipendien. ²An diesen Entscheidungen kann der Kanzler mit Stimmrecht mitwirken.

(4) ¹Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter mindestens je ein Vertreter der Studierenden und des Lehrkörpers, anwesend sind; bei Entscheidungen nach Absatz 3 gilt der Kanzler als Mitglied. ²Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. Die Studienkommission kann formale Vorschriften für die Einreichung eines Antrages durch Studierende festlegen.

(5) Das Studienreferat gibt dem Betroffenen die Entscheidung der Studienkommission

unverzüglich – spätestens binnen acht Tagen – bekannt.

(6) ¹Unbeschadet von der Satzung kann der Betroffene binnen 15 Tagen nach der Bekanntgabe die Entscheidung des Senats beantragen. ²Diese ersetzt die Entscheidung der Studienkommission.

§ 3 Studienplan und Studienzzeit. (1) Das ordnungsgemäße Studium richtet sich nach dem Studienplan der jeweiligen Fachrichtung. Die Beschlussfassung über die Studienpläne kann fakultätsweise besonders geregelt werden.

(2) Das Studium in der postgradualen und der Master-Ausbildung dauert grundsätzlich zwei Jahre.

(3) Das Studienjahr gliedert sich in Semester. Der Rektor legt innerhalb des Semesters die Vorlesungs- und Prüfungszeiten fest.

(4) Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester.

(5) Die Studienkommission kann Studierende semesterweise beurlauben („Urlaubssemester“, „Passivsemester“). Der beurlaubte Student ist von allen Anwesenheitspflichten und der Zahlung der Studiengebühr befreit, darf aber im Passivsemester keine Prüfungen ablegen. Die Frist nach §12 (4) lit. a wird um die Dauer der Beurlaubung verlängert. Im Laufe eines Studiums sind maximal zwei Urlaubssemester zulässig, dies können die ersten Studiensemester sein. Im Falle von Mutterschutz oder Krankheit kann die Studienkommission weitere Urlaubssemester gewähren.

(6) Die Unterrichtssprache der Andrassy-Universität ist Deutsch. Vorlesungen in Fremdsprachen können bis zum einem Umfang von neun Kreditpunkten anerkannt werden. Teil II dieser Ordnung gilt entsprechend. Von fremdsprachigen Pflichtveranstaltungen können die Fakultäten im Einzelfall befreien.

(7) Die Abschlussarbeiten sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Eine fremdsprachige Abschlussarbeit ist in Ausnahmefällen zulässig; die Verteidigung muss auf Deutsch erfolgen. Über die Zulassung solcher Arbeiten entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag des Betreuers.

§ 4 Curriculum und Belegung. (1) Das Curriculum für das Semester wird auf der Grundlage des Studienplans von den Fakultäten im vorangehenden Semester festgelegt und bekannt gegeben. Er enthält insbesondere den Lehrplan, Literaturangaben und die

Kursraster für das jeweilige Semester.

(2) Die Studienkommission kann auf Antrag eines Studenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Dekan einen individuellen Studienplan genehmigen. Die Studienkommission entscheidet nicht über die Verkürzung des Studiums auf ein Jahr. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Satzungen der Universität.

(3) Auf Grund einer Genehmigung zum individuellen Studienplan kann der Studierende andere als die vorgesehenen Pflichtveranstaltungen belegen, die Prüfungen auch bis zu Beginn des nächsten Semesters ablegen, eine Bildungsperiode früher abschließen oder andere ähnliche Erleichterungen bekommen.

(4) Auch der Student, der das Studium auf Grund eines individuellen Studienplanes durchführt, muss alle vorgeschriebenen Komplexprüfungen ablegen, weiters muss er eine Diplomarbeit schreiben und die Abschlussprüfung ablegen.

(5) Die Genehmigung eines individuellen Stundenplans bezieht sich einmal auf höchstens ein Studienjahr, sie kann aber in wohl begründeten Fällen zurückgezogen werden. Die Genehmigung kann auf Antrag des Studenten zurückgezogen werden oder wenn er eine Prüfung nicht besteht bzw. wenn es sich auf eine andere Weise zeigt, dass der Student den individuellen Studienplan nicht erfüllen kann. Die Studienkommission kann den individuellen Studienplan auf Antrag des Studenten modifizieren.

§ 5 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. (1) Die AUB ist eine multinationale wissenschaftliche Bildungsstätte, die ihre Lehrveranstaltungen grundsätzlich als akademische Präsenzveranstaltungen konzipiert. Die Studierenden müssen dem durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entsprechen.

(2) Die Studienkommission kann in begründeten Einzelfällen semesterweise von der Anwesenheitspflicht in einem Umfang bis zu 50 % der Stunden befreien. Eine nachträgliche Befreiung ist nicht möglich.

(3) Die Studierenden können an den Lehrveranstaltungen aller Fakultäten teilnehmen. Zur Teilnahme an Seminaren ist die Erlaubnis des Seminarleiters erforderlich.

§ 6 Gasthörer. (1) Der Gasthörer ist regulärer Student. Über die Zulassung entscheidet die Studienkommission.

(2) Voraussetzungen, um als Gasthörer an der Andrassy-Universität Budapest aufgenom-

men zu werden, sind grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Universitätsstudium und die Bezahlung der Gaststudentengebühr. Studenten anderer Universitäten – noch ohne Abschluss – können auch den Gaststudentenstatus erwerben, sofern sie ihr Erststudium in absehbarer Zeit abschließen können.

(3) Der Gaststudent ist berechtigt, an allen Lehrveranstaltungen der Universität teilzunehmen und alle Dienstleistungen der Universität in Anspruch zu nehmen.

(4) Belegte Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von zehn SWS können auf einem offiziellen Formular aufgeführt werden. Gaststudenten können Prüfungen ablegen, sie dürfen aber kein Diplom erwerben.

(5) Will der Gasthörer ein reguläres Studium an der Andrassy-Universität aufnehmen, so hat er die regulären Aufnahmeprüfungen abzulegen und Aufnahmevoraussetzungen zu erfüllen. Die schon absolvierten Lehrveranstaltungen werden ihm angerechnet. Die Hälfte der als Gaststudent eingezahlten Studiengebühr wird in die reguläre Studiengebühr eingerechnet.

(6) §§ 8 – 10 dieser Ordnung finden auf Gaststudenten keine Anwendung.

§ 7 Prüfung und Leistungsnachweise. (1) Formen und Anzahl der Prüfungen werden für jede Lehrveranstaltung vom Veranstaltungsleiter im Kursraster festgelegt und mit dem Studienplan bekannt gegeben.

(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen gilt die folgende Notenskala: „sehr gut“ (5), „gut“ (4), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (2), „ungenügend“ (1). Die Fakultätskonferenz kann zulassen, dass Teilleistungen abweichend von Satz 1 beurteilt werden.

(3) Leistungsnachweise – mit Ausnahme von Komplex- und Abschlussprüfungen -- sind grundsätzlich bis zum Ende des Semesters zu erbringen, in dem die Lehrveranstaltung stattgefunden hat. Die Prüfer bemühen sich um eine mit den Studierenden abgestimmte Terminplanung und bieten in Abhängigkeit von der Studentenzahl eine ausreichende Zahl und Dauer von Prüfungsterminen an.

(4) Der Studierende ist verpflichtet, sich beim jeweiligen Kursleiter zu den studienbegleitenden Prüfungen anzumelden. Unterlässt der Student die Anmeldung während der Prüfungszeit, so wird der Kurs aus dem Studienbuch gestrichen. Tritt er nach Anmeldung ohne triftigen Grund nicht an oder meldet er sich nicht spätestens 24 Stunden vor Prüfungsbeginn ab, so gilt die jeweilige Prüfung als nicht bestanden. Im Studienbuch wird der

Nichtantritt als solcher vermerkt.

(5) Hat der Studierende die Prüfung nicht bestanden, werden ihm bis zu zwei Nachprüfungen angeboten. Nicht bestandene Prüfungen sind im Studienbuch (§8) zu vermerken. Hat der Kandidat eine Nachprüfung bestanden, gilt nur diese Note. Eine Nachprüfung kann auch im folgenden Semester stattfinden. Der Leistungsnachweis im Seminar (Seminararbeit) kann auch zweimal wiederholt werden.

(6) Der Student ist berechtigt, zwei Notenverbesserungsversuche abzulegen. Jeder Versuch ist im Studienbuch (§8) zu dokumentieren. Es gilt jeweils die letzte Note.

(7) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen innerhalb von 14 Tagen nach der Erstellung der Arbeit korrigiert und die Ergebnisse für die Studenten zugänglich gemacht werden.

(8) Der Studierende kann beantragen, die zweite Nachprüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus zwei oder drei Prüfern zusammen. Der Studierende kann bei der Studienkommission beantragen, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit auszuschließen.

(9) Im Falle versuchter oder vollendeter Täuschungshandlungen („Unterschleif“) wird der Prüfungsversuch aller Beteiligten mit „ungenügend“ (1) bewertet. Bei wiederholtem Unterschleif in einem Semester kann die Studienkommission die Exmatrikulation beschließen. Der Betroffene ist zu hören.

§ 8 Studienbuch. (1) Die Verwaltung ist verpflichtet, das ordnungsgemäße Studium semesterweise zu überprüfen.

(2) Die Studierenden führen zur Dokumentation ihres Studiums Studienbücher und listen darin die belegten Veranstaltungen auf. Der jeweilige Veranstaltungsleiter dokumentiert dann Besuch und Note der Studierenden durch Eintragung und Unterschrift in den Studienbüchern. Die Ergebnisse für die mündlichen Prüfungen sollen unmittelbar nach der Prüfung eingetragen werden. Die Veranstaltungsleiter tragen Sorge, dass ihre Prüfungsergebnisse bis zum Ende der jeweiligen Prüfungszeit eingetragen werden können.

(3) Nach Ablauf der Prüfungszeit müssen die ausgefüllten Studienbücher an das Studienreferat abgegeben werden. Wenn ohne Verschulden des Studenten Einträge fehlen, besorgt das Studienreferat deren Nachtrag durch den zuständigen Veranstaltungsleiter. Der Dekan bestätigt dann die bestandenen Prüfungen und die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen der Studenten mit der Unterzeichnung des Studienbuches. Bei der Inskription

(§19 (2)) ist den Studierenden das Studienbuch wieder auszuhändigen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Unterschrift des Dekans den Eintrag des Veranstaltungslleiters ersetzen.

§ 9 Abschlussarbeit. (1) Der Studierende wählt das Thema seiner Abschlussarbeit in Absprache mit einem betreuenden Professurleiter. Die Fakultätskonferenzen können auch promovierte Lehrpersonen, die keine Professur leiten, zur Betreuung von Abschlussarbeiten ermächtigen. Erstbegutachtungen außerhalb des Fachgebiets der Professur bzw. außerhalb des Studienfaches des Studierenden unterliegen der Genehmigung der fachlich zuständigen Fakultätskonferenz.

(2) Die Voraussetzungen für die Einreichung der Abschlussarbeit ergeben sich aus der Kreditordnung (Teil II. dieser Ordnung). Die Fakultäten können weitere Formvorschriften für Abschlussarbeiten erlassen.

(3) Abschlussarbeiten sind in zwei Exemplaren in gebundener Form – Spiralbindung genügt nicht – einzureichen. Ein Exemplar und die Gutachten sind zu den Akten der Universität zu nehmen, das zweite Exemplar muss in der Universitätsbibliothek aufbewahrt werden.

(4) Jede Abschlussarbeit wird von dem Betreuer als Erstgutachter und einem Zweitgutachter bewertet. Die Abschlussarbeit ist binnen fünf Wochen zu begutachten. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Jeder Gutachter kann die Bewertung einer ihm nicht ausreichend erscheinenden Abschlussarbeit unter Angabe von Auflagen zurückweisen. Erfüllt der Student die Auflagen nicht, so ist die Arbeit mit nicht genügend zu bewerten.

(6) Der Studierende kann einmal eine zweite Diplomarbeit zu einem anderen Thema vorlegen.

(7) §7 (9) dieser Ordnung gilt entsprechend.

§ 10 Diplomurkunde, Zeugnis. (1) Hat der Studierende die geforderten Leistungsnachweise erbracht und die Abschlussarbeit bestanden (§ 9), so wird er zur Abschlussprüfung zugelassen.

(2) Über die bestandene Abschlussprüfung und das Studium erhält der Absolvent ein Universitätsdiplom.

(3) Soweit die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der AUB und einer Partneruniversität absolviert haben, bringt dies die Diplomurkunde zum Ausdruck; die dazu erforderlichen Voraussetzungen bestimmen sich nach den Kooperationsvereinbarungen der AUB mit ihren Partneruniversitäten.

(4) Das Abschlusszeugnis ist eine öffentliche Urkunde mit dem Wappen der Republik Ungarn versehen, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums in dem an der Urkunde angegebenen Fachbereich bezeugt.

(5) Die Urkunde wird von dem Rektor, dem zuständigen Dekan und dem Vorsitzenden der Abschlussprüfungskommission unterzeichnet.

(6) Die Urkunde wird in ungarischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

(7) Zum Zweck der Verwendung im Ausland wird auf Antrag eine weitere Ausfertigung in deutscher oder englischer Sprache nach der EuroPass-Norm ausgestellt. Die Universität kann für diese Tätigkeit einen Kostenbeitrag erheben.

(8) Die Urkundsformulare sind als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.

§ 11 Vergabe von Stipendien aus Mitteln der AUB. (1) Die Studienkommission entscheidet auf Antrag nach Maßgabe einer von ihr im Einvernehmen mit der Budgetkommission festgelegten Stipendienvergabeordnung über die Vergabe von Stipendien aus von der AUB verwalteten Mitteln.

(2) Fließen der AUB Mittel für Stipendien von Stiftungen oder anderen Geldgebern zu, so ist die Studienkommission an etwaige Verwendungsaufgaben des Geldgebers gebunden.

II. Kreditpunkteverordnung für die AUB

§ 12 Kreditpunktesystem. (1) Die Vergabe von Kreditpunkten an der Andrassy-Universität orientiert sich an dem European Credit Transfer System, ECTS. Im Rahmen des postgradualen Studiums sind insgesamt mindestens 120 Kreditpunkte zu erwerben. Die Aufteilung der Gesamtzahl der Kreditpunkte auf studienbegleitende Prüfungen und die übrigen Leistungen regeln die Fakultäten unter Beachtung der Akkreditierung. Die vergebenen Kreditpunkte müssen das typische Arbeitsvolumen, das mit der erbrachten Leistung verbunden ist, unter Beachtung der Vorschriften des ungarischen Hochschulrechts und des ECTS widerspiegeln

(2) Zur Abschlussprüfung wird der Studierende zugelassen, wenn er

(a) das Absolutorium erworben hat und

(b) seine Abschlussarbeit von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (2) bewertet wurde.

Mit der Erteilung des Absolutoriums bestätigt der Dekan, dass der Studierende die Mindestzahl der studienbegleitend zu erbringenden Kredite unter Beachtung der Belegungspflicht erworben hat.

(3) Bis zum Abschluss eines Studiums können maximal 180 Kreditpunkte erworben werden. Eine Veranstaltung kann im Fall des Nichtbestehens höchsten drei Mal besucht werden. Ein Anspruch auf Wiederholung des Angebots von Lehrveranstaltungen wird dadurch nicht begründet.

(4) Das Studium gilt als endgültig nicht bestanden, wenn

(a) der Studierende bis zum Ablauf des 6. Semesters nicht das "Absolutorium" nachweisen kann,

(b) seine Abschlussarbeit zum zweiten Mal nicht angenommen wurde oder

(c) der Studierende die zweite Wiederholung der Abschlussprüfung nicht bestanden hat.

(5) Absatz 4 gilt nicht, wenn der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen länger andauernder Krankheit nicht in der Lage ist oder war, die Anforderungen zu erfüllen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Schutzvorschriften.

§ 13 Erwerb von Kreditpunkten (1) Kreditpunkte können durch Vorleistungen, den Besuch von Lehrveranstaltungen und dafür vorgesehene Prüfungsleistungen, Abschlussprüfungen, semesterübergreifende Komplexprüfungen, das Praktikum und die Abschlussarbeit erworben werden.

(2) Die für den Erwerb von Kreditpunkten in einem Fach notwendigen Leistungen werden von den Leitern der Lehrveranstaltungen zu Beginn der Veranstaltung festgelegt und gemäß §4 bekannt gegeben.

§ 14 Anmeldung zur Abschlussarbeit (1) Eine Abschlussarbeit kann nur anmelden, wer mit der Andrassy-Universität in einem Studentenverhältnis steht und in dem betreffenden Studiengang studienbegleitend mindestens 72 Kreditpunkte erworben hat. Zur Anmeldung

muss der Betreuer seine Bereitschaft zur Betreuung schriftlich erklären; in diesem Dokument ist auch das gewählte Thema festzulegen.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussarbeit ist schriftlich, zusammen mit den Nachweisen über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Anmeldevoraussetzungen, über das Studienreferat an den zuständigen Dekan zu richten.

§ 15 Anrechnung von Kreditpunkten und sonstigen Vorleistungen (1) Kreditpunkte und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule in der Europäischen Union oder einer gleichgestellten Hochschule erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleiches gilt für einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und für Sprachprüfungen dritter Institute.

(2) Soweit kein Kreditäquivalenzabkommen zwischen der Andrassy-Universität und der jeweiligen Universität besteht, entscheidet in den Fällen des Abs. (1) die Kredittransferkommission der Fakultät nach Maßgabe der einschlägigen Regierungsverordnungen über die Gleichwertigkeit.

(3) Der Kredittransferkommission gehören der Dekan und alle Professurleiter der Fakultät, sowie ein studentischer und ein Mittelbauvertreter – dieser mit beratender Stimme und aus dem Kreis der Fakultätskonferenz – an. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professurleiter und ein studentischer Vertreter anwesend sind. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(4) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die betroffenen Fächer und die zugehörigen Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den Fächern und Prüfungen des Studienplans der AUB im Wesentlichen entsprechen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Studienbuch aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im "Transcript of Records" ist zulässig.

(6) Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können höchstens 60 Kreditpunkte erworben werden.

§ 16 Abschlussprüfung und Leistungsbewertung auf dem Zeugnis (1) Die Gesamtleistung des Studiums wird auf dem Zeugnis durch zwei Gesamtnoten ausgedrückt, eine Durchschnittsnote für die studienbegleitenden Leistungen und die Note der Abschlussprüfung. Zusätzlich wird ausgewiesen, ob der Mittelwert dieser beiden Noten unter den besten 5 %, 10 %, 25 % oder 50 % der Ergebnisse im jeweiligen Jahrgang und Fach liegt.

(2) Der Durchschnitt der studienbegleitenden Leistungen wird als mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt aller Noten zu den einzelnen Veranstaltungen berechnet. Wurde für eine Veranstaltung nur das Prädikat "bestanden" ohne Note erteilt, so ist bei der Berechnung des Durchschnitts die Note 3 (közepes) zugrunde zu legen, es sei denn, der Prüfer hat das Prädikat „exzellent teilgenommen“ (jeles, 5) erteilt. Diese Form der Bewertung ohne Note ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, sie ist wegen Form und Natur der Veranstaltung unvermeidbar.

(3) Die Abschlussprüfung besteht aus der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sowie aus einer mündlichen Komplexprüfung zu den Inhalten des gesamten Studiums. Die Note der Abschlussprüfung wird als gewichteter Mittelwert aus der Note der Abschlussarbeit und der Benotung der Komplexprüfung berechnet. Über die Gewichte entscheiden die Fakultäten nach Maßgabe der Akkreditierung. Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich ihrerseits als arithmetischer Mittelwert der beiden Gutachten und der Note für die Disputation.

(4) Die Mittelwerte sind auf ganze Zahlen zu runden. Ab einem Durchschnitt von 4.51 erhält der Kandidat das Prädikat „sehr gut“ („jeles“, „summa cum laude“), ab 3.51 das Prädikat „gut“ („jó“, „cum laude“), ab 2.51 das Prädikat „befriedigend“ („közepes“, „rite“).

(5) Wurde eine der in Absatz (3) genannten Teilleistungen der Abschlussprüfung mit „ungenügend“ (1) bewertet, so gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. Zwei Wiederholungen sind zulässig, im Falle einer nicht bestandenem Diplomarbeit jedoch frühestens in der nächstfolgenden Prüfungszeit. § 7 (8) und (9) gelten entsprechend.

§ 17 Doppelstudium. (1) Die Studienkommission kann einen Studenten auf Antrag zum Doppelstudium zulassen. Die Dekane der betroffenen Fakultäten sind zu hören. Mit der Aufnahme eines Doppelstudiums fallen keine zusätzlichen Studiengebühren an.

(2) Ein Doppelstudium soll dem Studierenden ermöglichen, innerhalb der Regelstudienzeit zwei Abschlüsse der Andrassy-Universität zu erwerben. Beide Studiengänge sind mit einer vollständigen Abschlussprüfung (Abschlussarbeit, Disputation und Komplexprü-

fung) zu beenden. Die Pflichtkurse beider Studiengänge sind zu absolvieren. Studienbegleitende Leistungen können bis zu einem Umfang von 50 % der für das Absolutorium erforderlichen Kreditpunkte angerechnet werden. Zuständig sind die Kredittransferkommissionen der Fakultäten.

III. Ordnung der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 18 Das Aufnahmeverfahren. (1) Die Voraussetzungen der Bewerbung und die Abgabefrist des Bewerbungsantrages legt der Rektor im Benehmen mit den Dekanen fest.

(2) Die Aufnahmeprüfungen bestehen grundsätzlich aus zwei Teilen, der Bewertung einer schriftlichen Einreichung und einer mündlichen Aufnahmeprüfung. Einzelheiten regeln die Fakultäten. Der Rektor ist zu informieren.

(3) Bewirbt sich ein Student um die Aufnahme in zwei Studiengänge, stimmen sich die Fakultäten über das anzuwendende Verfahren ab.

(4) Die Prüfungskandidaten müssen sich bei der Aufnahmeprüfung ausweisen.

(5) Die Aufnahmeprüfung ist nicht öffentlich. An der Aufnahmeprüfung dürfen außer den Prüfungskandidaten nur die Prüfer und Beisitzer sowie Studierendenvertreter in Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte teilnehmen. Grundsätzlich muss jeweils mindestens ein Professorleiter und ein Student in der Kommission vertreten sein. Die Durchführung von Aufnahmeprüfungen ohne studentische Beteiligung ist im Protokoll zu begründen. Prüfer und Beisitzer sollen von den zuständigen Fakultäten der Universität bestellt werden.

(6) Das Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung ist aktenkundig zu machen und den Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Eine Berufung beim Rektor ist zulässig.

§ 19 Einschreibung und studentisches Rechtsverhältnis. (1) Die Voraussetzungen der Einschreibung legt der Rektor fest, das Studienreferat muss darüber die Studenten informieren.

(2) Die Einschreibung hat zwei Teile: die Immatrikulation und die Inskription. Die Immatrikulation ist Voraussetzung der Inskription. Der Student muss sich während des Studiums nur einmal immatrikulieren. Die Inskription ist in jedem Semester nötig, dadurch kommt das studentische Rechtsverhältnis mit der Universität für die Dauer des jeweiligen Semesters zustande. Für genehmigte Urlaubssemester ist keine Inskription erforderlich, das studentische Rechtsverhältnis ruht in dieser Zeit.

(3) Bei der Inskription trägt der Student die belegten Lehrfächer, deren Dozenten, die Anzahl der Unterrichtsstunden und die Kreditpunkte in das Studienbuch ein.

(4) Die Studienabteilung kann feststellen, dass die Inskription ungültig ist, wenn der Student deren vom Rektor festgelegte Voraussetzungen nicht erfüllte. Gegen diesen Beschluss kann der Student bei der Studienkommission Berufung einlegen.

(5) Die Studierenden haben die Möglichkeit, Anträge auf Ratenzahlung der für das jeweilige Semester an die Studienkommission zu richten. Die Studienkommission kann dazu Fristen setzen. Der Antritt der Studierenden zu Prüfungen in der Prüfungszeit ist nur im Fall der vollständigen Bezahlung der Semesterstudiengebühr möglich.

§ 20 Entlassung von der Universität (Exmatrikulation). (1) Die Entlassung eines Studenten von der Universität erfolgt, wenn das Studium nach §12 (4) endgültig nicht bestanden ist, aufgrund einer disziplinarischen Entscheidung oder auf Antrag des Studenten. Mit der Entlassung wird das studentische Rechtsverhältnis auf außerordentliche Weise aufgehoben.

(2) Der entlassene Student kann zwei Jahre nach der Beendigung des letzten gültigen Semesters die Befreiung von den rechtlichen Folgen der Entlassung beantragen.

(3) Über die Aufhebung des Rechtsverhältnisses entscheidet der Rektor.

§ 21 SCHLUSSVORSCHRIFTEN (1) Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen weiblichen Geschlechts.

(2) Soweit die Universität keine Fakultäten gebildet hat, werden die in dieser Ordnung den Fakultäten und ihren Organen zugewiesenen Befugnisse durch die Universitätsinstitute und deren entsprechende Organe ausgeübt.

(3) Sollten Teile dieser Ordnung dem Ftv. oder Regierungsverordnungen widersprechen, so gelten die übrigen Teile unverändert fort. Bei Auslegungsfragen hinsichtlich ungültiger Vorschriften ist diejenige Auslegung zu wählen, die dem Wortlaut dieser Ordnung am nächsten kommt.

(4) Diese Ordnung tritt mit dem 2006.09.01. in Kraft. Gesetzliche Übergangsbestimmungen für bereits immatrikulierte Studierende bleiben unberührt.